

Standesamt Pankow - Sterberegister	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Sterbefall melden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Standesamt Pankow - Sterberegister

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Breite Str. 24A-26
13187 Berlin

Kontakt

Telefon: (030)90295-2559

Fax: (030) 90295-2410

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/sterberegister/artikel.216453.php>

E-Mail: sterbe@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang über die Neue Schönholzer Str. 35.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Dienstag: 8:30 - 13:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Donnerstag: 13:00 - 18:00 (nur nach Terminvereinbarung)

Hinweis für Terminkunden

Schreiben Sie uns bitte zwecks Terminvereinbarung bei Überführungen oder anderen dringenden Angelegenheiten eine E-Mail.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S+U Pankow](#)

S2, S8, S85, S26

0.8km [S Wollankstr.](#)

S1, S25, S85

1.5km [S Schönholz](#)

S1, S25, S85

U-Bahn

0.7km [S+U Pankow](#)

U2

1.3km [U Vinetastr.](#)

U2

 **Bus**

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

250, 255, 155

0.2km [Wilhelm-Kuhr-Str.](#)

255

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

250, 155

 **Tram**

0.1km [Berlin, Rathaus Pankow](#)

M1

0.4km [Berlin, Bürgerpark Pankow](#)

M1

0.5km [Pankow Kirche](#)

M1, 50

Sonstige Hinweise zum Standort

Das Standesamt bietet keine offene Sprechstunde an, ist für Sie jedoch auf anderen Kommunikationswegen erreichbar und vereinbart bei Bedarf individuell Termine mit Ihnen.

- Beratungen/Auskünfte erfolgen in der Regel und nach Möglichkeit per E-Mail sowie eingeschränkt auch telefonisch. Bitte wenden Sie sich hierzu per E-Mail direkt an das Sterberegister:

sterbe@ba-pankow.berlin.de

- Für die Einreichung von Sterbefällen oder Nachreichung von Unterlagen nutzen Sie bitte auch die Möglichkeit, diese in der Pförtnerloge im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26 abzugeben oder in den Hausbriefkasten am Rathaus einzuwerfen.

Achten Sie bitte darauf, dass auf dem Umschlag Angaben zum laufenden Vorgang (Vorgangsnummer oder Name des Verstorbenen) enthalten sind. Die Bearbeitung bzw. Weiterinformation erfolgt ebenfalls schriftlich.

Sie befinden sich auf einer Seite des Service-Portals Berlin. Bitte beachten Sie unbedingt die bezirksspezifischen Hinweise auf der Internetseite des Standesamt Pankow von Berlin.

Wir danken für Ihr Verständnis

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Sterbefall melden

Der Tod eines Menschen muss in dem Standesamt gemeldet (angezeigt) werden, in dessen Bezirk die Person verstorben ist. Dort wird der Sterbefall dann beurkundet und Sterbeurkunden können ausgestellt werden. Mit der Meldung (Anzeige) eines Sterbefalls und der Erledigung aller erforderlichen Formalitäten kann auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden.

Voraussetzungen

- **Frist: 3 Tage**

Der Tod einer Person muss innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Standesamt angezeigt werden.

- **Anzeige durch Personen, Einrichtungen oder Behörden**

Die Sterbefallanzeige kann erfolgen, durch:

- Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflege- oder Seniorenheime
- Bestattungsunternehmen
- Angehörige oder Personen, die bei Eintritt des Todes anwesend waren
- Polizei, bei ungewisser oder nicht natürlicher Todesursache

- **Dokumente in deutscher Sprache**

- Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
- Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
- Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

- **Dokumente im Original**

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige eines Sterbefalls**

(ausgefüllt, unterschrieben)

- entweder übermittelt die Einrichtung/Behörde (z.B. Krankenhaus, Bestattungsunternehmen) die Sterbefallanzeige
- oder die Angehörigen übermitteln die Sterbefallanzeige

- **Leichenschauschein**

- **Geburtsurkunde der verstorbenen Person**

- **ggf. Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Register**

Erforderlich, wenn die verstorbene Person verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat.

- **ggf. Nachweis über die Auflösung der Ehe/ Lebenspartnerschaft**
War die verstorbene Person geschieden oder verwitwet, ist die Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde sowie ein Nachweis über die Auflösung (Auflösungsvermerk auf der Urkunde oder rechtskräftiges Scheidungsurteil/Aufhebungsbeschluss oder Sterbeurkunde) erforderlich.
- **ggf. Geburtsurkunden der Kinder**
Erforderlich, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt.
- **Weitere Dokumente**
Die hier erfolgte Aufzählung der erforderlichen Unterlagen ist nicht abschließend und weitere Dokumente können benötigt werden.

Gebühren

- keine: Anzeige eines Sterbefalls
- 12,00 Euro: Ausstellung der Sterbeurkunde
- 12,00 Euro: Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister
- 12,00 Euro: Ausstellung einer internationalen Sterbeurkunde
- 6,00 Euro: Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) §§ 28-31 - Anzeige und Beurkundung**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR01221007BJNG001200000>)
- **Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) § 19**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BestattG_BE_!_19)
- **Personenstandsverordnung (PStV) §§ 2, 38**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsregisters im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_9)

Weiterführende Informationen

- **Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen**
(<https://www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de>)
- **Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland**
(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Tod einer Person muss in dem Standesamt des Sterbeortes / Sterbebezirks angezeigt werden, in dem diese verstorben ist. Der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person ist dabei nicht entscheidend.